

III Land- und Forstwirtschaft

0 Allgemeines

Die Land- und Forstwirtschaft in der Region ist zu erhalten und zu stärken. Sie soll zur Bewahrung und Gestaltung des ländlichen Raumes als Lebens- und Kulturraum beitragen.

Der land- und forstwirtschaftlich tätigen Bevölkerung sollen Lebens- und Arbeitsbedingungen gesichert und, soweit erforderlich, geschaffen werden, die jenen der übrigen Bevölkerung wertgleich sind.

1 Landnutzung

1.1 Die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden.

1.2 Zur Sicherung der landeskulturell bedeutsamen Agrarflächen eines Saatzuchtbetriebes wird das Vorbehaltsgebiet für Saatzucht südöstlich Obertraubling festgelegt. Seine Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach der ersten Tekturkarte zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ und Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.
In dem Vorbehaltsgebiet soll der Saatzucht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.

2 Ländliche Neuordnung durch Flurbereinigung

Eine Neuordnung der Grundbesitzverhältnisse soll vornehmlich im Osten und Norden der Region, Dorferneuerungsmaßnahmen sollen in der ganzen Region angestrebt werden.

In den Teilräumen der Region, die stärker der Erholung oder dem Fremdenverkehr dienen, soll beim Ausbau des ländlichen Straßen- und Wegenetzes verstärkt der Erholungsnutzung Rechnung getragen werden.

3 Landwirtschaft

3.1 Betriebs- und Sozialstruktur

Zur Verbesserung der Agrarstruktur soll insbesondere für Nebenerwerbslandwirte auf die Bereitstellung nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze in zumutbarer Entfernung hingewirkt werden.

Als Zuerwerbsmöglichkeit in Erholungsgebieten soll darauf hingewirkt werden, Beherbergungseinrichtungen für Urlaub auf dem Bauernhof auszubauen.

3.2 Vermarktung

Der Schlachthof im Oberzentrum Regensburg soll zu einem zentralen Schlachthof für den ostbayerischen Raum ausgebaut werden, ohne dass dadurch die Entwicklung der übrigen Schlachthöfe in der Region beeinträchtigt wird.

4 Forstwirtschaft

4.1 Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gemehrt werden, dass er vor allem seine Aufgaben als Grundlage der Rohstoffversorgung, des ökologischen Ausgleichs sowie der Erholung erfüllen kann.

Insbesondere ist dabei hinzuwirken auf

- die Sicherung eines standörtlich angemessenen Laubholzanteils,
- die Erhaltung des Bestands und einen naturnahen Aufbau der Auwälder und Auwaldreste insbesondere an der Donau, an A-bens, Altmühl, Großer Laber, Naab und Regen,
- die Anlage von Gehölzstreifen in waldarmen Gebieten.

4.2 Größere Waldkomplexe sollen nicht durch Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen aufgerissen oder durchschnitten werden; dies gilt insbesondere für den Schwaighauser Forst, den Forstmühler und Wörther Forst, den Forst nördlich von Donaustauf, den Hienheimer, Paintner und Frauenforst, den Dürnbucher Forst, den Rodinger Forst sowie die Waldbestände am Hohen Bogen, Kaitersberg und Osser.

4.3 In der Region sollen folgende Waldgebiete zu Bannwald gemäß Art. 11 Abs. 1 BayWaldG erklärt werden; ihre Abgrenzung bestimmt sich nach der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ und der dritten Teilkarte zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans sind:

- a) Herzogschlag westlich Pyrbaum (ausgenommen das Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand KS 65 „westlich Pyrbaum“)
- b) Nordteil des Dürnbucher Forstes und Wälder westlich von Altdürnbuch

- c) Wald östlich von Abensberg
- d) Wälder zwischen Abensberg, Ihrlerstein und Bad Abbach
- e) Wälder südlich von Regensburg
- f) Wälder an der Laber- und Naabmündung
- g) Wälder um das Regental
- h) Wälder um Grünthal, Donaustauer Forst und Scheuchenberg
- i) Wälder zwischen Sarching und Schönach, einschließlich des Rainer Waldes

Bis zum Inkrafttreten der Bannwaldverordnungen sollen Maßnahmen und Planungen unterbleiben, die geeignet sind, die Erklärung zu Bannwald in Frage zu stellen.

Zu III Land- und Forstwirtschaft

Zu 0 Allgemeines

Die Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft in der Region und eine Stärkung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist trotz der stellenweise ungünstigen Erzeugungsbedingungen anzustreben,

- da sie einen wichtigen Wirtschaftszweig der Region bildet und die von ihr gebotenen Erwerbsgrundlagen voraussichtlich nur zu einem geringen Teil durch eine Ausweitung anderer Wirtschaftszweige ersetzt werden können;
- weil ohne Landbewirtschaftung weite Teile der Region den Charakter der hergebrachten Kulturlandschaft verlieren würden;
- weil die Land- und Forstwirtschaft gegen Konjunkturschwankungen weitgehend unempfindlich ist und damit einen stabilisierenden Faktor gegen rezessive Beschäftigungseinbrüche bildet;
- weil sonst eine Entleerung der ländlichen Gebiete bis zu einer so geringen Besiedelungsdichte befürchtet werden müsste, dass die Auslastung und Existenz wichtiger Infrastruktureinrichtungen in Wohnortnähe in Frage gestellt würde.

Die Erhaltung einer nachhaltig funktionsfähigen Landwirtschaft im Voll-, Zu- und Nebenerwerb setzt voraus, dass die bisherige Abwanderungstendenz vermindert wird, indem gegenüber den Verdichtungsräumen wertgleiche Lebensbedingungen geschaffen werden.

Zu 1 Landnutzung

Zu 1.1 Böden, welche für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind, insbesondere die Lößböden südlich von Regensburg, bedürfen zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage der Schonung. Aber auch in den von der Natur benachteiligten Gebieten, besonders nördlich der Donau, ist es wichtig, dass die Flächen für die Landwirtschaft erhalten werden, da ihre Inanspruchnahme für andere Zwecke die betroffenen Betriebe sehr stark belasten würde. Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind aus volkswirtschaftlichen und ökologischen Gründen für die Region von besonderer Bedeutung.

Zu 1.2 Das Vorbehaltsgebiet für Saatzucht bei Obertraubling soll der landeskulturellen Bedeutung der Agrarflächen eines Saatzuchtbetriebes Rechnung tragen. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, bodenständige und dem Klima angepasste Zuchtsorten für die Landwirt-

schaft zur Verfügung zu stellen. Die langfristige Sicherung dieser Böden als Produktionsflächen in einer regional und landesweit wichtigen Agrarzone ist für die Landespflanzenzüchtung und die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Landwirtschaft wesentlich.

Wegen der Abhängigkeit der Züchtungsarbeiten vom Selektionswert des Standortes wäre eine Verlagerung an einen anderen Standort nur erfolgreich nach Erfahrungen aus 6- bis 10-jähriger Zuchtarbeit möglich. Insoweit weist der betroffene Standort mit seinem bekannt hervorragenden Selektionswert regional bedeutsame Besonderheiten auf, die ihn von anderen landwirtschaftlichen Flächen deutlich abheben.

Eine außerlandwirtschaftliche Nutzung kommt in dem Vorbehaltsgebiet nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

Zu 2

Ländliche Neuordnung durch Flurbereinigung

Im Landkreis Cham sind bisher nur verhältnismäßig geringe Gebietsteile flurbereinigt. Auch zahlreiche Gebiete im nördlichen und westlichen Landkreis Regensburg bedürfen noch der ländlichen Neuordnung. Mit der fortschreitenden Agrarwirtschaft und -technik und einer erweiterten ökologischen Erkenntnis genügen ältere Flurbereinigungen häufig nicht mehr den neuzeitlichen Anforderungen. Hier kann die Durchführung von Zweitbereinigungen angebracht sein.

Zur Verbesserung der Wohnsituation und der landwirtschaftlichen Betriebsstätten bieten sich auf dem Lande vor allem Maßnahmen der Dorferneuerung im Zusammenhang mit Flurbereinigungsverfahren an. In den bereits flurbereinigten Gebieten, insbesondere im Landkreis Neumarkt i.d.OPf., besteht ein Bedarf an nachträglichen Dorferneuerungsmaßnahmen.

Das Wegenetz ist häufig hinsichtlich Ausmaß und Ausbau verbesserungsbedürftig, besonders auch im Hinblick auf größere landwirtschaftliche Geräte und Holztransporte. Die zunehmende Bedeutung des Erholungsverkehrs sollte bei der Wegeführung und vornehmlich beim Ausbaugrad (nicht nur bitumengebundene Wege) berücksichtigt werden.

Zu 3 **Landwirtschaft**

Zu 3.1 Betriebs- und Sozialstruktur

Vollerwerbsbetriebe sind landwirtschaftliche Betriebe, welche ein ausreichendes Einkommen für die Familie erwirtschaften können. Sie müssen hierzu im Rahmen der verfügbaren Arbeitskapazität mit genügend Fläche oder auch Tierbeständen ausgestattet sein.

Die Inhaber von Betrieben, die nicht Vollerwerbsbetriebe bleiben können, sind gezwungen, ihr Einkommen anderweitig aufzubessern. Erforderliche nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze sollen in möglichst geringer Entfernung vom landwirtschaftlichen Betrieb liegen, damit dieser im Nebenerwerb weiter bewirtschaftet und die Bevölkerung im Raum gehalten werden kann.

Zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe kommt auch die Vermietung von Gästebetten in Betracht. Es ist eine Belegung von mindestens 100 Tagen im Jahr anzustreben. Voraussetzung ist dabei im allgemeinen eine Verbesserung der Qualität der Beherbergungseinrichtungen.

Zu 3.2 Vermarktung

In den Ackerbaulagen der Landkreise Kelheim, Neumarkt i.d.OPf. und Regensburg kann damit gerechnet werden, dass die Vollerwerbsbetriebe die Mastrinder- und Schweinehaltung ausdehnen. Ein Zentralschlachthof Regensburg liegt in der Mitte der Einzugsgebiete für Mastvieh, die Kläranlage Regensburg ist dem besonderen Abwasseranfall gewachsen. Die übrigen Schlachthöfe der Region sind für ihr jeweiliges Einzugsgebiet von großer Bedeutung; ihre Weiterentwicklung soll deshalb auch bei einem Ausbau des Schlachthofes in Regensburg gewährleistet bleiben.

Zu 4 **Forstwirtschaft**

Zu 4.1 Rund ein Drittel der Regionsfläche ist von Wald bedeckt. Er erfüllt die verschiedensten Aufgaben (siehe Regionalbericht S. 42 f). Neben seinem volks- und privatwirtschaftlichen Nutzen trägt der Wald in hohem Maße zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Dem Waldsterben muss auch in der Region wirksam begegnet werden, da sonst insbesondere in den Steillagen mit erheblichen Schäden und Auswirkungen auf weite Bereiche zu rechnen wäre. In waldarmen Gebieten, vor allem im Donautal, könnte der Waldbestand durch Aufforstung von landwirtschaftlich ungünstig zu bewirtschaftenden Flächen vermehrt werden.

Bei der Erhaltung und Neubildung von Wäldern und Gehölzen unter überwiegender Gesichtspunkten des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes soll die Holzproduktion mit berücksichtigt werden.

Im Kapitel B I sind die Grundsätze und Ziele für die ökologische Ausrichtung von Waldungen in einzelnen Gebieten dargelegt.

In den Erholungsgebieten, die in Abschnitt B VII 2 genannt werden, einschließlich der Naturparke, sollen solche Wälder als Erholungswald

nach Art. 12 BayWaldG ausgewiesen werden, die zur Steigerung der Aufnahmekapazität der Wälder, zur Lenkung des Erholungsverkehrs und zur Verbesserung des Erholungsangebotes einer besonderen waldbaulichen Behandlung und ggf. ergänzender Einrichtungen bedürfen.

Zu 4.2 Viele vom Wald wahrzunehmende Funktionen können nur durch ausreichend große und zusammenhängende Flächen voll erfüllt werden. Herausragende Bedeutung kommt daher der langfristigen Erhaltung der größeren Waldkomplexe zu.

Zu 4.3 Die vorgeschlagenen Bannwaldungen liegen in den Verdichtungsräumen Nürnberg und Regensburg bzw. im immissionsbelasteten Gebiet Ingolstadt-Kelheim-Regensburg, welches nach verschiedenen Kriterien auch einem Verdichtungsraum vergleichbar ist.

Diese Wälder sind unersetzlich für die Reinigung der Luft und zum Klimaausgleich. In der waldarmen Auenlandschaft können die Wälder langanhaltende Bodennebel und Klimaextreme sowie Spätfröste mildern. Weiterhin dienen Teile der Waldflächen noch dem Wasserschutz.

Daneben ist noch die Ausweisung örtlicher Bannwälder nach Art. 11 Abs. 2 BayWaldG besonders bei stärker emittierenden Betrieben und im Umgriff der Mittel- und Unterzentren angebracht. Die Bannwaldausweisung nach Art. 11 BayWaldG bedeutet, dass Rodungen durch entsprechende Aufforstungen an gleichwirksamen Stellen grundsätzlich ausgeglichen werden müssen. Da Bannwald im Regionalplan großräumig ausgewiesen wird, ist zur Aufforstung an "gleichwirksamen Stellen" die Verwendung solcher Flächen anzustreben, welche landwirtschaftlich ungünstige Ertragsbedingungen aufweisen.

Ein entsprechender Schutz des Waldes ist bereits vor der formalen Bannwalderklärung erforderlich